



GEMEINDE
MASEIN

Abwassergesetz
der Gemeinde Masein

(Abwassergesetz; AWG - 2020)

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I Allgemeines	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
Begriffe	4
Einteilung der Abwasseranlagen	5
Abtretung private Abwasseranlagen	6
II Abwasserentsorgung	
1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen	
Anschlusspflicht	7
Anschluss	8
Pumpanlagen	9
Rückstau	10
Wärmeentnahme	11
Nicht verschmutztes Abwasser	12
2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen	
Verschmutztes Abwasser	13
Entsorgung der Rückstände	14
Nicht verschmutztes Abwasser	15
3. Gemeinsame Bestimmungen	
Bau von Abwasseranlagen	16
Abnahme / Einmessung	17
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	18
Abfälle	19
Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen	20
Reinigung der Abwasserleitungen	21
Kontrolle der Abwasseranlagen	22
Behebung von Mängeln	23
Haftung	24
III Finanzierung	
1. Öffentliche Anlagen	
1.1. Allgemeines	
Gebührenarten	25
Bemessung, Veranlagung und Bezug	26
Gebührenpflicht	27

1.2. Abwasseranschlussgebühren	
Abwasseranschlussgebühren	28
Besondere Anschlussgebühren	29
Veranlagung	30
Fälligkeit und Bezug	31
1.3. Abwassergebühren	
Mengengebühr	32
Fälligkeit und Bezug	33
1.4. Rechtsmittel	
Einsprache	34
1.5. Private Anlagen	
Private Anlagen	35
IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Strafbestimmungen	36
Verordnung	37
Inkrafttreten	38

Anhang: Gebührentarif

Die Gemeinde Masein erlässt gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 sowie Art. 67 der Gemeindeverfassung dieses Abwassergesetz

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Dieses -Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.
- 2 Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde Masein angeschlossen.
- 4 Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Aufgabe der Gemeinde

Art. 2

- 1 Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht vom Abwasserverband wahrgenommen werden.
- 2 Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.
- 3 Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 3

- 1 Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie des Abwasserverbandes.

Begriffe

Art. 4

Die Bedeutung der im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht.

Einteilung der Abwasseranlagen

Art. 5

- 1 Die Abwasseranlagen werden nach ihrem Eigentum eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Verbandsanlagen sind die vom Abwasserverband erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.
- 3 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.
- 4 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Verbindungsleitungen, Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.
- 5 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

Abtretung von privaten Abwasseranlagen

Art. 6

- 1 Bestehende private Leitungen, an denen die Gemeinde ein öffentliches Interesse hat, kann diese übernehmen, sofern sie in gutem Zustand sind, die technischen Anforderungen erfüllen und die Abtretung unentgeltlich erfolgt.

II Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Anschlusspflicht

Art. 7

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.
- 2 Bestehende Bauten sind an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss

Art. 8

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.
- 3 Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Kontrollschacht muss einen Durchmesser von min. 80 cm aufweisen und nach den anerkannten Regeln der Baukunde und Abwassertechnik erstellt werden.

Pumpanlagen

Art. 9

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Rückstau

Art. 10

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Wärmeentnahme

Art. 11

Der Gemeindevorstand kann die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern das

Kanalisationsnetz und Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Nicht verschmutztes Abwasser

Art. 12

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.
- 2 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.
- 3 Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Verschmutztes Abwasser

Art. 13

- 1 Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

Entsorgung der Rückstände

Art. 14

- 1 Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- 2 Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde zulässig.
- 3 Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.

- 4 Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaber der Abwasseranlagen.

Nicht verschmutztes Abwasser

Art. 15

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Bau von Abwasseranlagen

Art. 16

- 1 Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.
- 2 Der Gemeindevorstand trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit er dafür zuständig ist. Dabei orientiert er sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.
- 4 Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 15 cm betragen und diejenige von Meteorwasserleitungen 15 cm nicht unterschreiten.

Abnahme / Einmessung

Art. 17

- 1 Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu dokumentieren (Foto) und der Baufertigstellungsanzeige beizulegen. Der Gemeindevorstand oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.
- 2 Die Eigentümerinnen und Eigentümer veranlassen das Einmessen der Leitungen. Die Bescheinigung ist der Fertigstellungsanzeige beizulegen. Falls das Einmessen versäumt wird, ist die Leitung freizulegen und dies entsprechend nachzuholen.

- 1 Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.
- 2 Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

- 1 Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.
- 2 Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

- 1 Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.
- 2 Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

- 1 Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.
- 2 Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.
- 3 Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

- 1 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

III Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1. Allgemeines

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Bemessung, Veranlagung und Bezug

Art. 26

- 1 Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem Gebührentarif gemäss Anhang veranlagt und bezogen.
- 2 Die Gebührenansätze für die die Mengengebühren werden vom Gemeindevorstand festgelegt und richten sich nach dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung.

Gebührenpflicht

Art. 27

- 1 Schuldnerinnen und Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer/ die Grundeigentümerin als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2. Abwasseranschlussgebühren

Abwasseranschlussgebühr

Art. 28

- 1 Für Gebäude die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Werden angeschlossene Gebäude oder befestigte Flächen erweitert oder wechseln angeschlossene Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine andere Objektklasse, ist eine Nachzahlung zu leisten. In Bagatellfällen kann der Gemeindevorstand auf eine Nachzahlung verzichten.

- 2 Die Abwasseranschlussgebühr für Gebäude bemisst sich nach dem Neubauwert gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten und nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen. Bei Vorliegen spezieller Verhältnisse, kann der Gemeindevorstand eine angemessene Reduktion der Gebühr im Sinne des Äquivalenzprinzips bewilligen.
- 3 Erhöht sich der Neuwert durch nachträgliche bauliche Veränderung eines Gebäudes (Umbau, Anbau, Erweiterung, Abbruch und Wiederaufbau etc.) um mehr als 20 % ist eine dem Mehrwert entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere innerhalb von 10 Jahren ausgeführten baulichen Veränderungen herbeigeführt wird. Als Berechnungsgrundlage gilt der aktuelle Neuwert minus den indexierten Neuwert vor der baulichen Veränderung.
- 4 Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes mit Wechsel der Objektklasse bemisst sich die Nachzahlung nach der amtlichen Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen. Dabei ist die Differenz zwischen den Gebührenansätzen der bisherigen und der neuen Objektklasse zu entrichten.
- 5 Bei baulichen Veränderungen für Energiesparmassnahmen (Dach- / Fassadenisolation etc.) werden die Gebühren erlassen

Besondere Anschlussgebühren

Art. 29

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, können für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben werden.
- 2 Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

Veranlagung

Art. 30

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen oder gebührenpflichtigen Zweckänderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

- 3 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen zu entrichten.

Fälligkeit und Bezug

Art. 31

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch den Gemeindevorstand bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- 3 Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.3. Abwassergebühren

Mengengebühr

Art. 32

- 1 Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem im Gebührentarif festgelegten Ansatz in Fr./m³ veranlagt.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.
- 3 Allfällige Zählermieten werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.

Fälligkeit und Bezug

Art. 33

- 1 Die Abwassergebühren und allfällige Zählermieten werden mit Ausnahme der Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.4. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 34

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

2. Private Anlagen

Private Anlagen

Art. 35

- 1 Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartier- und Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 36

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000 geahndet. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes

Verordnung

Art. 37

Der Gemeindevorstand kann eine Verordnung zu diesem Gesetz erlassen

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Die Abwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2021 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Abwasser-Reglement aus dem Jahr 2009 als aufgehoben.

beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2020.

Der/Die Präsident(in)

Beatrix Vital



Der Gemeindeganzlist

Johannes Pfenninger

GEBÜHRENTARIF

Gestützt auf Art. 25 ff. dieses Abwassergesetzes werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

1. Abwasseranschlussgebühren

(Art. 25 ff)

□ **Objektklasse 1 = 1 %**

Bauten mit geringem Abwasseranfall wie
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen
Nebenbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen Private
Freizeit- und Sportanlagen

□ **Objektklasse 2 = 2,5 %**

Bauten mit mittlerem Abwasseranfall wie
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant)
Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe,
Schreinereien, Werkstätten usw.) Lagerhäuser für Lebensmittel, Öffentliche
Freizeit- und Sportanlagen

□ **Objektklasse 3 = 3 %**

Bauten mit starkem Abwasseranfall wie
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser,
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.)
Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien,
Schlachthöfe, Industrie- und Grossgewerbebauten

2. Verbrauchsgebühren Abwasser

Die Verbrauchsgebühren werden gemäss Art. 26 durch den Gemeindevorstand festgelegt.